

STATUTEN

Des Verein

**„Ehemaligen Verein von
Jungwacht und Blauring
Emmishofen – Kreuzlingen“**

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Ehemalige der Jubla Emmishofen – Kreuzlingen“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist primär dazu da, die Aktive Jubla Emmishofen – Kreuzlingen zu unterstützen und zu beraten. Genau definiert ist dies in den „Vereinszielen“.

Ausserdem bezweckt er den Kontakt unter den ehemaligen Mitgliedern von Jungwacht & Blauring. Der Verein soll private und geschäftliche Beziehungen unter den Mitgliedern fördern und ein Netzwerk für Jungwacht & Blauring aufbauen. Durch die Unterstützung und den Rückhalt des Vereins wird Jungwacht & Blauring politisch und gesellschaftlich besser eingebunden.

Es können auch Projekte von Kantonen, Regionen oder anderen Scharen unterstützt werden.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge u.dgl. abschliessen sowie sämtliche Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten oder Grünstücke tätigen.

Art. 3 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- A: Generalversammlung
- B: Vorstand

Art. 4 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich.

Die Präsidentin / der Präsident, 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/5 Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Generalversammlung innert einem Monat ein.

Aufgaben

Die GV hat folgende Wahlen bzw. Beschlüsse zu fassen:

- a. Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- b. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c. Aufnahme und Ablehnung/Ausschluss von Mitgliedern

- d. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Konstituierung sowie RechnungsrevisorInnen
- e. Statutenänderungen (sofern Mehrheitsentscheid der Gründungsmitglieder vorliegt)
- f. Auflösung des Vereins (sofern Mehrheitsentscheid der Gründungsmitglieder vorliegt)
- g. Projekte zu beschliessen und durchzuführen
- h. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i. Anträge der Mitglieder

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt durch das Erreichen des einfachen Mehr. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) einladen.

Art. 5 Wahlen und Abstimmungen

Stimm- und Wahlberechtigt sind nur die Aktivmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der Anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr KandidatInnen als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sind 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der GV und der Mehrheitsentscheid der Gründungsmitglieder notwendig.

An allen Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim/bei der PräsidentIn zur Einsichtnahme auf.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- KassierIn
- AktuarIn
- Jugendbegleiter/in von der aktiven Jubla Emmishofen – Kreuzlingen
-

Amtsduer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ordentlicherweise zwei Jahre.

Wiederwahlen sind möglich.

Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem/der PräsidentIn bekannt zu geben. Durch Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der GV
- Ausführen der Beschlüsse der GV, sofern diese nicht jemand anderes beauftragt
- Informieren der Generalversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand und führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- Empfiehlt der GV die Aufnahme oder Ablehnung von Neumitgliedern.
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
- Vertretung nach Aussen und gegenüber Jungwacht & Blauring.

Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt, mit einer Ausgabenbefugnis.

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom/von der PräsidentIn oder auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

An allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim/bei der PräsidentIn zur Einsichtnahme auf.

Kommissionen

Der Vorstand kann aus seiner Mitte nötigenfalls unter Zuzug anderer Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, beratende Kommissionen mit Antragsrecht an den Vorstand bilden. Den Vorsitz solcher Kommissionen führt ein Vorstandsmitglied oder Vereinsmitglied.

KassierIn

Der/die KassierIn führt die Kasse des Vereins. Die Aufwendungen der einzelnen Arbeitsgebiete sind getrennt auszuweisen. Die Buchhaltung ist per 31. Dezember abzuschliessen. Die Jahresrechnung ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu erstellen (inkl. Prüfung durch die Rechnungsrevisoren). Die Verwaltung der Vereinskasse kann auch einem Vereinsmitglied, das nicht im Vorstand ist, übertragen werden.

Der/die KassierIn ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte des Zahlungsverkehrs alleine zu vertreten.

Art. 7 RechnungsrevisorInnen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung und die Aktivitäten des Vorstands prüfen. Sie erhalten die Sitzungsprotokolle des Vorstands. Die Revisorinnen/ Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 8 Mittel

Art. 8.1 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, über Erträge aus Aktivitäten und über Spenden.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 8.2 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf den Betrag von Fr. 30'000.- nicht überschreiten. Falls doch, sind Massnahmen zu treffen (bspw. Spenden an Jubla in Form von materiellen oder finanziellen Mitteln) die primär der Jubla Emmishofen – Kreuzlingen, sekundär Jungwacht und Blauring Schweiz zugutekommt.

Art. 9 Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die einem Leitungsteam einer Jungwacht oder Blauring Schar der Schweiz angehört.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin/ den Präsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet die GV. Das Zahlen des Mitgliederbeitrages oder die Registration auf der Homepage gilt ebenfalls als Aufnahmegesuch.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen Antrag an der GV über die Aufnahme einer Person stellen, die nie aktives Mitglied von Jungwacht und Blauring war. (einfaches Mehr nötig)

Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

Art. 10 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 11 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf die Generalversammlung möglich, davon ausgenommen sind Mitglieder des Vorstand (siehe Art. 6). Das Austrittsschreiben an die Präsidentin / den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, sind an der Generalversammlung nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Sie können nach einer einmaligen schriftlichen Zahlungserinnerung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 12 Unterschrift

Eine eingeschränkte Zeichnungsberechtigung kann durch den Vorstand, Projektbezogen erteilt werden.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und dem Mehrheitsentscheid der Gründungsmitglieder, beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Jubla Emmishofen – Kreuzlingen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19.03.2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Kreuzlingen 19.03.2010

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Kassier

Der Aktuar

Tobler Simon

Surber Roman

Högger Daniel

Senn Ralf